

zweigt werden. An ein Gesellschaftsverhältnis ist beim Mangel eines gemeinsamen, mit gemeinsamen Mitteln zu erreichenden Zwecks nicht zu denken. Anzeigenpediteur ist der Pächter nicht, da der Verleger weder die Aufnahme von Anzeigen in die Zeitung zu vermitteln noch Verträge über diese Aufnahme für fremde Rechnung abzuschließen hatte. Wie das Anzeigen-geschäft allein, so kann das ganze Unternehmen, das Verlags-geschäft verpachtet werden. Ebenso kann an dem Unternehmen auch ein *Nießbrauch* bestellt werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht allerdings nur vom Nießbrauch an Sachen, an Rechten, an einem Vermögen und an einer Erbschaft, und nach §§ 1085, 1089 wird der Nießbrauch an letzteren beiden dadurch bestellt, daß der Nießbraucher den Nießbrauch an den einzelnen zu dem Vermögen oder der Erbschaft gehörenden Sachen erlangt. Weder des Nießbrauchs noch des Zeitschriftenverlags rechtliche Natur bildet jedoch einen Hinderungsgrund dafür, an dem Unternehmen einen Nießbrauch zu bestellen.

Obwohl also in § 433 BGB. nur vom Verkauf von Sachen und Rechten die Rede ist, hat das Reichsgericht, den Bedürfnissen des Verkehrs folgend, den Kreis der Objekte, welche veräußert werden können, erweitert und auch ein Unternehmen, einen gewerblichen Betrieb, ein Handelsgeschäft, insbesondere den Verlag einer Zeitschrift oder Zeitung als veräußerungsfähig angesehen. Bei der Pacht ging dies um so eher, als in § 581 BGB. nicht von Sachen und Rechten, sondern allgemein von Gegenständen die Rede ist und unter Gegenstand auch ein Unternehmen usw. verstanden werden muß. Soweit bei der Veräußerung oder Verpachtung eines Verlages körperliche Sachen, z. B. Gebäude, Maschinen, Vorräte, ausstehende Forderungen in Betracht kommen, muß eine Auflassung, Übergabe, Abtretung stattfinden. Das Unternehmen selbst, der Verlagsbetrieb kann nicht abgetreten werden, die Überlassung geschieht in der Weise, daß der Erwerber von dem bestimmten Tage ab die Tätigkeit des Veräußerers in dem Betriebe ausübt.

Die Rechtsprechung ist aber noch weiter gegangen. Sie hat die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die *Gewährleistung* auf die Veräußerung von Geschäften, Unternehmungen und Betrieben für anwendbar erklärt, obwohl auch in diesen Vorschriften immer nur von Sachmängeln die Rede ist. So ist vom Reichsgericht in der Entscheidung vom 13. März 1906 (Entscheidungen in Zivilsachen 63, 57) die Veräußerung eines Handelsgeschäfts mit Kundschaft als Kauf erachtet; im heutigen Verkehrsleben gibt es eine Reihe zum Teil sehr wertvoller Güter, die weder Sachen noch Rechte sind, aber im ordnungsmäßigen Verkehr gegen Geld veräußert werden; bei der Beratung des § 433 BGB. ist anerkannt, daß auch andere Werte als Sachen und Rechte Gegenstand eines Kaufs sein können. Es lag nahe, den Verkäufer solcher Werte für ihre Fehler und Mängel in demselben Umfange haften zu lassen, wie den Verkäufer von Sachen und Rechten. Für den Verkauf einer Zeitschrift ist dies vom Oberlandesgericht Frankfurt in der Entscheidung vom 8. April 1908 (Das Recht, 12 Nr. 1774) ausgesprochen worden. Hiernach haftet der Verkäufer einer Zeitschrift für die juristischen und, wenn man so sagen darf, sachlichen Mängel des Unternehmens. Zu ersteren gehört namentlich das Fehlen der Befugnis, über die Zeitschrift zu verfügen (das Nähere über diese Befugnis siehe unten), den benutzten Titel zu führen, etwaige mitverkaufte Beiträge abzdrukken. Was die *sachlichen* Mängel betrifft, so erstreckt sich die Haftung insbesondere auf die Richtigkeit der Angaben über den Ertrag des Unternehmens und über die Bezieher der Zeitschrift und das Anzeigengeschäft, überhaupt auf alles, was für den Entschluß des Käufers, die Zeitschrift zu erwerben, von Bedeutung ist. Die Angabe, daß das Geschäft in gewisser Zeit einen bestimmten Betrag abwirft, ist Zusage einer Eigenschaft im Sinne des § 459 Abs. 2 (RG. vom 13. März 1906, siehe oben). Wird durch einen solchen Mangel der Wert

oder die Tauglichkeit des Unternehmens erheblich gemindert, so kann der Käufer Wandlung des Vertrages oder Minderung des Kaufpreises verlangen. Er hat diesen Anspruch nicht, wenn er beim Abschluß des Vertrages den Mangel gekannt hat. Ist ihm der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, hat er z. B. eine Prüfung der Bücher unterlassen, obwohl er nach den Umständen des Falles dazu Veranlassung gehabt hätte, so haftet der Verkäufer nur dann, wenn er die Abwesenheit des Mangels zugesichert oder ihn arglistig verschwiegen hat. Außerdem kann der Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Ein solcher Schaden entsteht z. B. dann, wenn der Käufer im Vertrauen auf die Mangelfreiheit des Unternehmens Verträge über Beiträge oder Anzeigen abschließt und erfüllen muß, wegen des Mangels aber die Wandlung des Kaufvertrages bewirkt. Die Ansprüche auf Wandlung, Minderung und Schadenersatz verjähren in sechs Monaten von dem Tage ab, wo der Käufer in dem Betrieb des Unternehmens an die Stelle des Verkäufers getreten ist. Hat der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen, so ist die Verjährungsfrist die gewöhnliche von dreißig Jahren (BGB. §§ 477, 195). Auch wegen eines Mangels im Recht gilt die dreißigjährige Verjährungsfrist.

1) Außer den Ansprüchen aus der Gewährleistung hat der Käufer, wenn er sich über einen wesentlichen Umstand, z. B. die Höhe des Umsatzes, des Gewinnes, im Irrtum befunden hat, das Recht, den Vertrag anzufechten. Ist der Irrtum vom Verkäufer arglistig herbeigeführt, so beträgt die Frist zur Anfechtung ein Jahr (BGB. § 123). Ist dies nicht der Fall, so muß der Käufer die Anfechtung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nachdem er Kenntnis von dem die Anfechtung begründenden Umstand erlangt hat, erklären (BGB. § 121).

2) Anders als mit der Veräußerung verhält es sich mit der *Verpfändung* eines Zeitungsunternehmens. Das Reichsgericht führt darüber in der oben angeführten Entscheidung vom 17. Januar 1908 folgendes aus: „Ein Verlagsunternehmen ist weder eine Sache im Sinne des § 1204 noch ein Recht im Sinne des § 1273 BGB. Ein Handelsgeschäft als solches kann nicht Gegenstand eines Pfandrechts sein, verpfändbar sind nur die einzelnen zum Geschäft gehörigen Sachen und Rechte . . . Auch das Recht auf den Titel der Zeitschrift kann nicht verpfändet werden, es ist nicht ein für sich selbständig und unabhängig vom Zeitschriftunternehmen übertragbares Recht, es kann nicht von dem Unternehmen losgelöst und unabhängig von ihm übertragen werden, sondern nur zusammen mit ihm, gerade wie die Firma mit dem Handelsgeschäft.“ Der Grund für die Unzulässigkeit der Verpfändung ist der, daß das Pfandrecht für Dritte erkennbar sein muß. Zur Entstehung des Pfandrechts ist bei Sachen nach § 1205 Übergabe und bei Rechten nach § 1274 Übertragung des Rechts erforderlich. Eine andere Form der Bestellung des Pfandrechts gibt es nicht. Der Zeitschriftenverlag ist aber weder eine Sache noch ein Recht; oben ist auch ausgeführt, daß die Überlassung eines Zeitschriftenunternehmens nicht Abtretung ist. Eine entsprechende Anwendung der genannten Vorschriften auf den Zeitschriftenverlag, wie sie bei der Veräußerung für zulässig erachtet ist, scheidet an der eigenartigen rechtlichen Natur des Pfandrechts.

Aus der Unzulässigkeit der Verpfändung des Zeitschriftenverlages ergeben sich mehrere wichtige Folgerungen. Zunächst folgt daraus, daß der Verlag nicht im Wege der *Zwangsvollstreckung* gepfändet werden kann. In der Entscheidung vom 29. April 1902 (Seufferts Blätter für Rechtsanwendung 68, 55) hat das Reichsgericht ausdrücklich ausgesprochen, daß ein Zeitschriftenunternehmen nicht dem Zugriffe der Gläubiger unterliegt. Dabei ist noch